

MUSTER FISCHEREI ERLAUBNISSCHEIN

Anlage 2

Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung)
Vom 14. Oktober 1985

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

Farbe: DIN A 5 gelb

Vorderseite

Lfd. Nr.

Entgelt

Erlaubnisschein zum Fischfang - Ohne Fischereischein ungültig! (Rückseite beachten)

Herrn/Frau

wohnhaft in, Straße/Nr. ...

wird für den/die Zeit vom bis

hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang in folgenden Gewässern

der/des Berechtigten mit folgenden Geräten auszuüben.

Die Fanggeräte dürfen vom Erlaubnisscheininhaber nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Beim Fischfang dürfen Fahrzeuge verwendet werden.

Besondere Bedingungen:

Der Berechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein im Falle einer Zuwiderhandlung gegen dessen Bestimmungen zurückzufordern. Die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind, wird gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 10 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

....., den

..... (Unterschrift des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters)

Rückseite

Nach dem Landesfischereigesetz ist Folgendes zu beachten:

1.

Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen aufgrund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen (§ 41 Abs. 1).

2.

Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).

3.

Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesem beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges unterstützen; dies gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen (§ 41 Abs. 2).

4.

Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur

Einsichtnahme aushändigen. Ein Fischereischein ist unter den Voraussetzungen der Nummer 3 nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 und 2).

5.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 10).